

ES haben zwar die unterm 21. Novembris des letzt abgewichenen 1742.
 Jahrs versamlet gewesene Geist- und Weltliche Löbl. Land-Stände Sei-
 ner Königl. Maj. unserer allergnädigsten Frauen/und Erb-Lands Fürstin 723.
 Recrouten/und hernachmahls unter 10. Jenner dieses lauffenden Jahrs mit Zu-
 rückung 110. Mann/ in allen/ allergnädigst *postulirter* Massen/ 833. Recrouten/
 so vill deren immer möglich biß Ende nächst kommenden Monats Merzen wer-
 den können auffgebracht werden/ in *Natura* zu stellen/und die damahls abgän-
 gige mit Geld zu *redimiren*/ allergehorsambst bewilliget/ die *natural* Auffbrin-
 gung aber der Löbl. *Conferenz* überlassen; danenhero würd dann bereitths vor
 zweyen Monathen an verschiedenen Orten des Landts die öffentliche Werbun-
 gen/ umb so vill möglich/ freywillige Leuth auffzubringen/ angestellet/ und die
 Löbl. Land-Stände haben in dem jüngst fürgewesten Land-Tag zu bestreitung
 solcher Unkosten/ und die biß zur bestimmbten Zeit in *Natura* nicht auffzubringen
 mögliche Recrouten mit Geld *redimiren* zu können/ auff jede Hueben auff dem
 Land/ und Hauß in denen Städten einen Gulden/ unter Namen *Soldatsbna*,
 oder Recrouten Gulden angeschlagen/ welcher Gulden mit ende dieses Mo-
 naths Februarij in das Landschaftliche General Einnehmer-Ambt solle erlegt
 werden/ wie es allschon durch die im Land *circulirte* Patenten gehörig *publicirt*
 worden ist. Umb daß aber Ihre Königl. Maj. in Ansehen dessen/ daß es al-
 lenthalben an denen zum Soldaten-Leben lust tragenden Leuthen gebreche/ und
 also mit denen Recrouten-Stellungen sehr langsam hergehe/ Dero allerhöchster
 und des *Publici* Dienst hingegen ohnumbgänglich erhaltliche/ den nambhafften
 Abgang an Mannschafft für die teutsche *Infanterie* auff das eheste herbeyzu-
 schaffen/ umb denen dem sicheren Bernemen nach/ sich neuerdings verstärken-
 den Feinden in denen künfftig veranaltenden Kriegs-Operationen mit desto bes-
 seren Nachdruck/ und Wirkung begegnen/ soforth den anhoffenden gutten
Succes erreichen zu können/ unter dato Wienn den 9. intimatö G. d. den 11. di-
 ses Monats allergnädigst *resolvirt*, und wollen/ daß bey so beschaffenen Um-
 ständen/ und höchstens andringender Noth/ sonderheitlich in Erwegung der
 bey denen Werbungen allein nicht hinlänglich genueg auffbringenden Mann-
 schafft/ daß denen Ländern obligende *Quantum* nach Maß/ und Stärke deren
 Herrschaffen/ Gült- und Güttern/ und darin befindlichen Unterthanen in sel-
 bige sogleich *repartirt*; daher für heuer die *Reluision* in paaren Geld auch für
 dieses Land Crain nicht statt haben/ sondern das gesambte *Quantum* in *Natura*
 mit *Mundur*, Gewehr/ und all-übriger Zugehör gewöhnlicher massen verse-
 hener (ohne deffalls einige Entschuldigung gelten zu lassen) allerehestens ge-
 liefert werden solle; Als haben würd Inhalt diser Königl. allergnädigsten *Re-*
solution, und in Kraft der von denen Löbl. Land-Ständen habenden Voll-
 macht/ auch in Betrachtung/ daß durch die freywillige Werbungen mit dem
 ganzen Recrouten-*Quantum* auffzukommen keine Hoffnung seye/ *ad extrema re-*
media greiffen/ und *more ab olim solito*, umb Ihre Königl. Maj. das allergehors-
 sambst bewilligte/ und nunmehr *undeprecirlich* allergnädigst anbegehrende
Quantum deren 833. Mann in *Natura* zu ergänzen/ auff die gezwungene
 Recrouten-Stellung gedencken müssen: Wir haben demnach *Conferentialiter* be-
 schlossen/ diese gezwungene unaußbleibliche Recrouten-Stellung denen sambentli-
 chen

hen Herrschaften / Gült- und Gütern in Land / und zwar an jede insonderheit / durch gedruckte verschlossene Verordnung / damit die Sach vor der Zeit nicht ruckbar werde / mit Beyrückung *in fine*, wie vil jede Herrschaft / Gutt / oder Gült *Recrouzen in Natura* zu stellen / und was selbe vor die etwann mehr *possedierende* / aber keinen ganzen *Recrouzen* betragende Hüben in Geld zu bezahlen habe / wie es hiemit beschicht / ernstlichen aufzutragen / und ergehet hauptsächlichen unser Schluß dahin. Daß

Pro primo von 30. Hüben ein Mann anhero nacher Laybach gestellt werden solle / welcher gesund / von genugsamben Kräfte / und Alter / doch nicht über 40. Jahr alt / und sonst mit keinem Leibs- Gebrechen behaftet seyn muß / damit an dessen Annembung alhier kein Anstandt seye; derowegen dann auch alle stellende Leuthe / bevor sie anhero gebracht werden / zur mehrern Sicherheit zu Haus durch einen Bader / wie gewöhnlich / an ganzen Leib *visitirt* werden müssen.

Pro secundo wird man diese stellende Leuthe mit *Mundur*, *Gewehr* / und aller übriger Zugehör alhier versehen / und sogleich bey ihrer Anherokunft / ohne die mitkombende Gerichts- und andere Leuthe mit denen *Recrouzen* vil warten zu lassen / zur *Assentierung* mittels des Landsfürstlichen Herrn Kriegs *Commissarij* alhier schreiten / auch denenselben daß bey derley gezwungenen *Sellungen* gewöhnliche Hand Geld deren alleinigen 3. fl. vor jeden Mann *directe* auß dem Landschafftlichen *General-Einnember-Ambt* bey der *Assentierung* bezahlen lassen.

Pro tertio haben zwar diejenige Gültens-Inhaber / welche weniger als 30. Hüben *possedieren* / keinen *Recrouzen* zu stellen / sondern den schon außgeschrieben *Recrouzen-Gulden* von so villen Hüben / als sie *possedieren* / in das Landschafftliche *General-Einnember-Ambt* zu rechter Zeit zu entrichten / weilen dieses mahl / da die *Recrouzen-Stellung* nicht durch *Patenten*, sondern durch *Besordnungen* auff jeden insonderheit angeordnet wird / dergleichen mündere *Gülten* mehr / bis 30. Hüben / nicht haben zusamben gezogen / und in Anschlag gebracht werden können; wann aber doch einem solchen Gültens-Inhaber anständig wäre / einen Mann zu stellen / wird man diesen gleichwollen annemen / und dem Gültens-Inhaber so vil Gulden auß dem Landschafftlichen *General-Einnember-Ambt* vergütten / als von wie vil mehrern Hüben über die *aigne possedierende* derselbe einen *Recrouzen* gestellet hat; dannhero wann zum *Exempel* jemand nur 20. Hüben *possedierete* / und keinen *Recrouzen* stellet / weilen er diesen nicht zu stellen hätte / so müste er 20. fl. *Recrouzen-Geld* in das *Ambt* bezahlen / wann er aber einen *Recrouzen* stellet / der nicht von 20. sondern nur von 30. Hüben gebühret / so wären ihm 10. fl. auß dem Landschafftlichen *General-Einnember-Ambt* zu vergütten / und hätte demnach ein solcher vor seine *aigne* 20. Hüben *respectivè* nur 10. fl. *Recrouzen-Geld* zu erlegen. In diesem Verstandt verbleibt es zwar

Pro quarto bey dem schon *publicierten Recrouzen-Gulden-Patent*, daß nemlichen solcher Gulden zur bestimmbten Zeit in das Landschafftliche *General-Einnember-Ambt* bezahlt werden müsse / allerdings / jedoch mit nachfolgender *Erleichterung* / daß / weilen Ihre Königl. *Majest.* nunmehr durch obgehörte *Altergnädigste Resolution* die *natural Recrouzen-Stellung* ohne weithere *Deprecation* allergnädigst anbegehren / welches man dazumahl / als der *Recrouzen-Gulden* zu *Bestreitung* deren *Verb-Untkosten* / und *Redimierung* deren etwann nicht auffbringlichen *Recrouzen* hat angeschlagen werden müssen / nicht hat

vorsehen können / solcher Gulden anjeto als eine *Anticipation* an der *Contribution* vor jenen gelten solle / der seinen Mann in *Natura* stellen wird / von denenjenigen Hüben aber / von welchen kein ganzer Recrout zu stellen kombet / verbleibt der Recrouten Gulden / wie schon hieoben *s. tertio* erwehnet worden / zu bezahlen; Solchemnach hat ein Gültens Inhaber / welcher zum *Exempel* 67. Hüben *possedierete* / von 60. Hüben 2. Recrouten zu stellen / und von denen in Geld zu erlegen habenden 67. Gulden werden 7. fl. vor die übrige 7. Hüben *sub Nomine* des Recrouten Gulden / die andern 60. fl. aber als eine *Anticipation* an der heurigen *Contribution* angenomben / und auch so gestalten *quittieret* werden.

Endlichen *pro quinto* haben wir vor rathsamb befunden / und also auch geschlossen / daß in dem ganzen Land an einem nemblichen Tag / darzu wirden 7. des nächst kombenden Monats Merzen wollen bestimbet haben / und vorhin von jemand dise allgemeine Recrouten Auffsuchung auff einmahl / und unversehens solle angestellet werden / und was die Herrschafften / Gültten / und Gütter an disen Tag gleichwohl nicht auffbringen könten / sollen dieselbe *successive* bis Ende erst besagten Monats Merzen / als welcher *Termin* hiemit *peremptorisch* angefetzt wird / auffzutreiben / und längstens bis hin hieher nacher Laybach zu stellen gehalten seyn. Darauff ist in der Königl. Mayest. unser Allergnädigsten Frauen / und Erb. Lands. Fürstin Raimen / dann von Landshaubtmanschaft in Crain / wie auch diser einer Löbl. Landschafft alda tragenden *Præsident*, und *Berordneten* Ampts wegen / Unser ernstgemessener Befehl hiemit / daß Ihr deme in allweeg nachkomben / und eueres Theils die euch betreffende Recrouten-Anzahl *stato tempore* ganz gewiß / und unfehlbar hieher nacher Laybach stellen sollet. Dann hieran beschicht Allerhöchst ernestter Königl. Mayest. allergnädigster / und obwohlgedachter Löbl. Landschafft ernstlicher Willen / und Meynung. Datum Laybach den 17. Februarij 1743.

N: Landshaubtmann in Crain.
 und
 N: Præsident, und Berordnete.

285
 100
 120
 575
 430
 305
 2510
 550
 100
 60
 100
 2320